

Hinweise zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe.

Mit Inkrafttreten des Kinder und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist der "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" im § 8a SGB VIII und dem § 4 KKG, zuletzt mit Wirkung vom 10.06.2021 konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 Abs.1 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn Kinder durch

- . Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- . Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- . oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- . schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern:
- Missbrauch des Sorgerechts
- . schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- . die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition:

"Blum-Maurice (2202, S.2) definieren Kindesmisshandlung als eine "nicht zufällige, gewaltsame, psychische und /oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/ Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt." Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch. 1

2.1. Vernachlässigung

. des körperlichen Kindeswohls

Mangelnde Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

¹ Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37



Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

. des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung: Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung. Aber auch Verweigerung von Zuwendung, Liebe, Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung; besonders gravierend: emotionale Vernachlässigung in den ersten Lebensmonaten; als pränatale gesundheitliche Vernachlässigung werden z.B. Alkohol oder Drogenmissbrauch in der Schwangerschaft gewertet)

. der geistigen Entwicklung

Mangel an Erziehungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2. Misshandlung

. Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

. Psychische Misshandlung/ seelische Gewalt

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, Einsperren, längere Zeit alleine lassen, nicht auf seine Bedürfnisse eingehen, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, häufiges Anschreien, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, Parentifizierung.

Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

Beisein der Kinder bei wiederholten Streitigkeiten oder Gewalthandlungen zwischen den Eltern. Auch überbehütendes oder überfürsorgliches Verhalten kann zu seelischer Gewalt



werden, wenn es bei dem Kind Empfindungen von Ohnmacht, Wertlosigkeit oder Abhängigkeit erzeugt siehe Brandenburger Leitfaden "Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche", S.11)

. Sexueller Kindesmissbrauch/ sexuelle Gewalt

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden. Erfolgt unter Ausnutzung von Abhängigkeiten, ist in der Regel geplantes Verhalten, unterscheidet sich in verschiedene Formen wie Berühren des Kindes oder Aufforderung des Kindes den Täter oder die Täterin zu berühren; oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr; Penetration mit Fingern oder Gegenständen, aber auch Exhibitionismus, sexuelle Sprache und Herstellung sowie Vorführung (kinder-)pornographischen Materials

Cybergrooming bezeichnet die Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen im Internet. Das englische Wort "Grooming" bedeutet "Striegeln" und steht metaphorisch für das subtile Annähern von Täter*innen an Kinder und Jugendliche.

Cybergrooming ist gekennzeichnet von bestimmten Täter*innen-Strategien, die sich oft ähneln. Ihnen allen liegt zugrunde, dass die Unbedarftheit, die Vertrauensseligkeit und das mangelnde Risikobewusstsein von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt wird. Oft versuchen die Täter*innen ein **Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis** herzustellen, um ihre Opfer manipulieren und kontrollieren zu können.

(Quelle: https://www.klicksafe.de/cybergrooming)

. Münchhausen- Stellvertreter- Syndrom/ Münchhausen- by-Proxy- Syndrom

Kinder werden durch eine Bezugsperson bewusst geschädigt, verletzt oder "krank gemacht" z.B. durch Zufuhr von Medikamenten oder Flüssigkeiten, selbst herbei geführte Knochenbrüche etc; oder Symptome/ Krankheiten werden vorgetäuscht und Kinder daraufhin häufig medizinischer Behandlung zugeführt, Bezugsperson stellt sich als besonders fürsorglich dar; Ursache ist häufig eine psychiatrische Störung der Bezugsperson)

Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsendes Bedürfnisses des Kindes zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln(§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungsund Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

· Häusliche Gewalt

alle Formen körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt in der Partnerschaft; Kinder sind häufig "Augen und Ohrenzeugen", dies löst Gefühle der Hilflosigkeit, Ohnmacht und Wertlosigkeit aus.

2.3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

. Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten



Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

. Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen, wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der

- . Körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- **. Kognitiven Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- . **Psychischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/ Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen etc.)
- . **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- . Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation):

Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

Quellen: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/anlagen_arbeitshilfe_traegervereinbarung.pdf S.1-5 Stand: 16.02.2022 s

Brandenburger Leitfaden "Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" 7. Auflage 2020



Bitte beachten: Auch im Internet oder über Handy kann es zu Kindeswohlgefährdung kommen!

Stichworte dazu sind:

- Cybergrooming oder Cybermobbing
- Sexting etc.

Informationen dazu finden Eltern oder Fachkräfte hier:

https://www.klicksafe.de/

https://www.ins-netz-gehen.de/

https://www.handysektor.de/startseite

https://www.internet-abc.de/

https://www.klick-tipps.net/startseite

https://mediennutzungsvertrag.de/

https://www.schau-hin.info/

https://www.bke.de/

https://eltern-medien-beratung.de/

https://www.flimmo.de/

Online- Sicherheits- Leitfaden zum Kinderschutz im Internet für Eltern und Fachleute ist hier zu finden:

https://www.cyberghostvpn.com/de DE/privacyhub/internet-safety-for-kids-guide/



Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte für eine Gefährdung in der Grundversorgung des jungen Menschen können z.B. Folgende sein:

- Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- 2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- 3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
- 4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
- 5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
- 6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
- 7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
- 8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
- 9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- 10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
- 11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
- 12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
- 13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
- 14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
- Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen



- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
- 17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

- 18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- 19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
- 20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
- 21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
- 22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
- 23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- 24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
- 25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- 26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
- 27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
- 28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
- 29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

Quelle: Bayrisches Landesjugendamt

https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/vereinbarungen/Mustervereinbarung.php